



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weilbach vom 13. Dezember 2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für Weilbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1) Die Abfallgebühr beträgt:

- a) je abgeführte Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt 20,28 Euro (inkl. 10% USt)
- b) je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt 242,63 Euro (inkl. 10% USt)
- c) je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt 13,94 Euro (inkl. 10% USt)

2) In der Abfallgebühr sind die Kompostierkosten von jährlich 10 m³ Grün- und Strauchschnitt pro Haushalt enthalten. Größere Mengen werden gesondert verrechnet.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 07. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Handwritten signature and official seal of the Mayor of Weilbach)

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024